

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 2006 in der Rechtssache C-166/05, Heger, betreffend Artikel 9 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Ort der Dienstleistung, „Fischereikarten“);
Rundschreiben

1. Mit Urteil¹ vom 7. September 2006 hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-166/05 für Recht erkannt:

„Die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in Form einer entgeltlichen Übertragung von Fischereikarten stellt eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG [...] zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar.“

2. Diesem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine in Deutschland ansässige GmbH, die in Österreich auch keine Betriebsstätte hat, kaufte von einem in Österreich ansässigen Unternehmer Fischereikartenkontingente für den Fluss Gmundner Traun in Oberösterreich. Diese Fischereikarten, die zur Ausübung der Fischerei an bestimmten Teilstücken der Gmundner Traun berechtigen, verkaufte die GmbH in der Folge an eine große Anzahl von Abnehmern weiter. Ein Antrag auf Erstattung der österreichischen Umsatzsteuer für den Kauf der Fischereikarten-

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.

kontingente wurde vom Finanzamt mit der Begründung abgelehnt, dass der Weiterverkauf der Fischereikarten eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem in Österreich gelegenen Grundstück darstellte. Somit lägen inländische Umsätze vor und könne eine Erstattung der Vorsteuern nicht durchgeführt werden. Demgegenüber war die GmbH der Auffassung, dass sie in Österreich keine Umsätze erzielt habe und somit die österreichische Vorsteuer (entsprechend der Verordnung BGBl. Nr. 279/1995 bzw. den Vorgaben der Achten Richtlinie) zu erstatten wäre.

3. Die wesentlichen Aussagen des Urteils lassen sich wie folgt zusammenfassen:²

Der EuGH prüft zunächst, ob die Übertragung der Fischereikarten eine „Dienstleistung“ darstellt, und die Flussabschnitte, auf die sich die Fischereikarten beziehen, als „Grundstück“ qualifiziert werden können (Randnr. 18).

Da Österreich nicht von der durch Artikel 5 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, bestimmte Rechte an Grundstücken und bestimmte dingliche Rechte, die ihrem Inhaber ein Nutzungsrecht an Grundstücken geben, als „körperlichen Gegenstand“ zu behandeln, stellt die Einräumung solcher Rechte eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie dar (Randnr. 19).

Zum Begriff des Grundstücks wird ausgeführt, dass es „ein wesentliches Merkmal eines Grundstücks ist, dass es mit einem bestimmten Abschnitt der Erdoberfläche verbunden ist.“ Ein fest abgegrenztes Gelände kann, selbst wenn es von Wasser überflutet ist, als Grundstück qualifiziert werden (vgl. Urteil Marselisborg). Fischereiberechtigungen wie im Ausgangsverfahren „ermöglichen die Ausübung einer solchen Berechtigung an bestimmten Teilstücken des betreffenden Wasserlaufs. Diese Berechtigungen, die sich nicht auf die Wassermengen beziehen, die im Fluss fließen und sich ständig erneuern, sondern auf bestimmte geografische Abschnitte, an denen diese Berechtigungen ausgeübt werden können, sind somit mit einer fest abgegrenzten, mit Wasser bedeckten Fläche verbunden. Daher sind die Flussabschnitte, auf die sich die Fischereikarten beziehen, als Grundstücke im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie anzusehen“ (Randnr. 21 f).

Auf Grund dieses Zwischenergebnisses prüft der Gerichtshof noch, „ob der Zusammenhang zwischen der fraglichen Leistung und diesen Grundstücken ausreichend eng ist. Denn es widerspräche der Systematik des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie, wenn jede Dienstleistung schon allein deshalb in den Anwendungsbereich dieser Sonderregelung fiele, weil sie einen, wenn auch sehr schwachen, Zusammenhang mit einem Grundstück aufweist, da viele Leistungen auf die

² Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt.

eine oder andere Weise mit einem Grundstück verbunden sind. Deshalb fallen nur diejenigen Dienstleistungen unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie, die einen ausreichend direkten Zusammenhang mit einem Grundstück aufweisen“ (Randnr. 23 f).

„Die Fischereiberechtigungen [...] können nur in Verbindung mit dem betreffenden Fluss und an den in den Fischereikarten angegebenen Abschnitten dieses Flusses ausgeübt werden. Der Wasserlauf selbst stellt also einen wesentlichen Bestandteil der Fischereikarten und damit der Einräumung der Fischereiberechtigungen dar. Soweit eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende in der Übertragung eines Rechts auf Nutzung des Grundstücks selbst, hier des Flusses, besteht, stellt dieses Grundstück einen zentralen und unverzichtbaren Bestandteil dieser Leistung dar. Außerdem entspricht der Ort, an dem sich das Grundstück befindet, dem Ort des Endverbrauchs der Leistung.“

Daraus folgt für den EuGH, dass „ein ausreichend direkter Zusammenhang zwischen der Einräumung der Fischereiberechtigungen und den Abschnitten des Wasserlaufs vorliegt, auf die sich diese bezieht. Deshalb steht eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie im Zusammenhang mit einem Grundstück.“

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um Kenntnisnahme des Urteils.

17. Oktober 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt